

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Individuelle Netzentgelte nach § 19

Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 StromNEV haben Betreiber von Energieversorgungsnetzen einem Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt anzubieten, wenn auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich ist, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen dieser Entnahmeebene abweicht (atypisches Lastverhalten).

Die Stadtwerke Emsdetten GmbH haben nach den Vorgaben der Bundesnetzagentur (BNetzA) die entsprechenden Hochlastzeitfenster für die vier Jahreszeiten für ihre Netzanschlusssebenen (Mittelspannung, Umspannung MS/NS, Niederspannung) ermittelt und bieten auf dieser Basis Letztverbrauchern ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 StromNEV an.

Die mit dem Netznutzer zu treffende Vereinbarung über ein reduziertes Netzentgelt gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 StromNEV unterliegt der Genehmigungspflicht durch die Landesregulierungsbehörde Nordrhein-Westfalen und erlangt erst nach Vorliegen des Genehmigungsbescheides ihre Gültigkeit.

Weitere Informationen zu den Voraussetzungen eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Absatz 2 Satz 1 StromNEV sowie zur Befreiung von den Netzentgelten nach § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV finden Sie im Leitfaden der Bundesnetzagentur.

Kontakt

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Stadtwerke Emsdetten GmbH
Moorbrückenstraße 30 / 48282 Emsdetten
Fon 02572 202-0 / Fax 02572 202-189
info@stadtwerke-emsdetten.de